



6. Reglement über die Sozialkommission – Änderung

Ressort
Sitzung

Soziales
19.06.2025

Der Stadtrat genehmigt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums die Änderung des Reglements über die Sozialkommission (860.1) im Zusammenhang mit dem Anschluss der Gemeinden des Regionalen Sozialdiensts Ipsach per 01.01.2026.

nid 0.6.3.3 / 5.2

Sachlage

Der Stadtrat genehmigte mit Beschluss vom 14.11.2024 den Anschluss der Gemeinden des regionalen Sozialdiensts Ipsach an die Sozialen Dienste Nidau per 01.01.2026.

Der Stadtrat hat dabei zur Kenntnis genommen, dass damit eine eventuelle Anpassung des Reglements über die Sozialkommission einhergeht.

Die Zuständigkeiten der Sozialkommission Nidau sind in Artikel 4 des Reglements über die Sozialkommission geregelt.

Art. 4* Zuständigkeiten

¹ Die Sozialkommission ist Sozialbehörde im Sinn der kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe.

² Die Sozialkommission

- a beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe,
- b beaufsichtigt die Sozialen Dienste und unterstützt diese in ihrer Aufgabenerfüllung,
- c erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten der Gemeinden,
- d erarbeitet Plangrundlagen zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
- e stellt mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion institutionelle Leistungsangebote bereit,
- f erstellt einen Leistungskatalog der Sozialen Dienste.
- g ...

³ Sie besorgt selbstständig sämtliche weiteren Obliegenheiten der Stadt Nidau in den Bereichen des Ehe-, Kinds- und Erbrechts mit Ausnahme der Aufbewahrung und Eröffnung von Testamenten, soweit dazu nicht die Sozialen Dienste zuständig sind.

⁴ Sie stellt in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe der zuständigen Stelle Antrag in Angelegenheiten, in denen sie nicht selbst zuständig ist.

Der Präsident der Sozialkommission und Ressortvorsteher Soziales, Gemeinderat Roland Lutz, hat nach dem Entscheid des Stadtrates die aktuellen und zukünftigen Anschlussgemeinden am 06. Februar 2025 zu einer Besprechung hinsichtlich möglicher Gestaltung und Ausformung der Sozialkommission nach dem Anschluss des RSD Ipsach ab 2026 eingeladen.

Die Vetretenden der Gemeinden, Nidau, Port, Ipsach, Sutz-Lattrigen, Twann-Tüscherz und Ligerz haben sich auf folgende Regelung hinsichtlich Zusammensetzung der Sozialkommission ab 01.01.2026 geeinigt:

1. die Sozialkommission besteht wie bisher aus sieben Mitgliedern (inkl. Präsidium)
2. das Präsidium wird wie bis anhin durch die Sitzgemeinde (Nidau) gestellt
3. die Stadt Nidau gibt die Mehrheit in der SoKo auf und stellt neu drei Mitglieder (inkl. Präsidium) statt wie bisher vier

4. die Gemeinde Port stellt neu nur noch ein Mitglied statt wie bisher zwei Mitglieder
5. die Gemeinden Twann-Tüscherz und Ligerz haben gemeinsam -wie bisher- einen Sitz inne
6. die Gemeinden Ipsach und Sutz-Lattrigen haben je einen Sitz inne

Die Gemeinde Bellmund hatte sich zum Zeitpunkt des Treffens am 06. Februar 2025, d.h. auch nach Ablauf der Frist am 31.12.2024 noch nicht zu einem Anschluss entscheiden können. Sie wird auf Grund dieser Einigung keine Vertretung in der Sozialkommission zugesichert haben.

Am 10. März 2025 hat sich die Gemeinde Bellmund dennoch entschieden, ebenfalls ab 01.01.2026 den SD Nidau beizutreten.

Die Gemeinde Mörigen hat am 15. April 2025 mitgeteilt, dass sie sich einem anderen Sozialdienst anschliessen wird.

Das Reglement über die Sozialkommission 860.1 sei gemäss der Einigung der vom 06. Februar 2025 unter Artikel 2, Absatz 2 und 3 gemäss nachfolgender Synopse anzupassen (links: alt, rechts: neu):

Art. 2

Alt	Neu
<p>Zusammensetzung</p> <p>1 Die Sozialkommission besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>2 Die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an. Der Stadtrat wählt die weiteren Mitglieder, und zwar deren sechs, sofern für keine weitere Gemeinde Aufgaben erfüllt werden, oder deren drei, sofern Aufgaben für andere Gemeinden erfüllt werden.</p> <p>3 Die Anschlussgemeinden bestimmen drei Mitglieder nach Massgabe des Vertrags (Artikel 1 Absatz 2).</p> <p>4 Die Sozialkommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Absatz 2 selbst.</p> <p>5 Die Leiterin oder der Leiter der Sozialen Dienste nimmt an den Sitzungen der Sozialkommission mit beratender Stimme teil. Sie oder er besorgt das Sekretariat.</p>	<p>2 Die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an. Der Stadtrat wählt zwei weitere Mitglieder.</p> <p>3 Die Anschlussgemeinden bestimmen vier Mitglieder nach Massgabe des Vertrags (Artikel 1 Absatz 2).</p>

Die Stadt Nidau verliert damit zwar die Mehrheit in der Sozialkommission, jedoch stellt dies aus zwei Gründen kein Hindernis dar:

1. Die Stadt Nidau bleibt auch nach dem Anschluss der neuen Gemeinden Sitzgemeinde.

2. Es ist aus der Vergangenheit keine einzige Situation bekannt, in welcher die SoKo-Mitglieder der Stadt Nidau mit der gegebenen Mehrheit die SoKo-Mitglieder der Anschlussgemeinden hätten überstimmen müssen. Heisst: Es ist keine Konfrontation zwischen Sitzgemeinde und Anschlussgemeinden aktenkundig.

Eine Aufstockung der Sozialkommission um weitere Mitglieder wurde an der Sitzung vom 06. Februar 2025 einstimmig abgelehnt, da eine solche mit 9 oder mehr Mitgliedern als zu gross erachtet wurde.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Termine

Inkrafttreten: 1. Januar 2026

Zustimmungen

Das kantonale Jugendamt (KJA) und die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GSI) haben den vorgesehenen Anschluss der Gemeinden Ipsach, Sutz-Lattrigen und Bellmund per 01.01.2026 an die Sozialen Dienste der Stadt Nidau zur Kenntnis genommen.

Die aktuellen und zukünftigen Anschlussgemeinden Port, Ipsach, Sutz-Lattrigen, Twann-Tüscherz und Ligerz haben sich in der Sitzung vom 06. Februar 2025 auf die Form der Zusammensetzung der Sozialkommission ab 01.01.2026 geeinigt. Die Anpassung von Art. 2, Abs. 2 und 3 des Reglements über die Sozialkommission bildet die Grundlage, um diese Einigung umzusetzen.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 55, Abs. 1, Bst. a Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 35 Stadtordnung, beschliesst:

1. Der Erlass SRS 860.1 (Reglement über die Sozialkommission) vom 18.09.2003 (Stand 06.11.2012) wird wie oben dargelegt geändert. Inkrafttreten: 01.01.2026.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

2560 Nidau, 13. Mai 2025 / hac

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

:

Geltendes Recht	Version für den Stadtrat
⁵ Die Leiterin oder der Leiter der Sozialen Dienste nimmt an den Sitzungen der Sozialkommission mit beratender Stimme teil. Sie oder er besorgt das Sekretariat.	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	[Abschlussklausel]
	[Ort] [Behörde]



Version für den Stadtrat

Änderung des Reglements über die Sozialkommission

Änderung vom 19. Juni 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **860.1**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat von Nidau

gestützt auf Art. 55, Abs. 1, Bst. a Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 35 Stadtordnung,

beschliesst,

I.

Der Erlass SRS 860.1 (Reglement über die Sozialkommission vom 18. September 2003) (Stand 6. November 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an. Der Stadtrat wählt zwei weitere Mitglieder.

³ Die Anschlussgemeinden bestimmen vier Mitglieder nach Massgabe des Vertrags (Artikel 1 Absatz 2).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Nidau, 19. Juni 2025

Stadtrat Nidau
Der Stadtratspräsident:

Michael Rubin

Der Stadtschreiber:

Stephan Ochsenbein